

INSPIRE

Themen und Datenspezifikationen: Wer ist betroffen ?

Andreas Illert

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Wer ist betroffen?

25.4.2007	DE	Antsblatt der Europäischen Union	L 108/5
		Artikel 4	
mechanismen, -prozesse und -verfahren, die im Einklang mit dieser Richtlinie geschaffen, angewandt oder zur Verfügung gestellt werden;			
2. „Geodaten“ alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet;	<p>(1) Diese Richtlinie gilt für Geodatensätze, die die folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <p>a) Sie beziehen sich auf einen Bereich, in dem ein Mitgliedstaat Hoheitsbefugnisse hat und/oder ausübt;</p> <p>b) sie liegen in elektronischer Form vor;</p> <p>c) sie sind vorhanden bei</p> <p>i) einer Behörde und wurden von einer Behörde erstellt oder sind bei einer solchen eingegangen; oder sie werden von dieser Behörde verwaltet oder aktualisiert, und fallen unter ihren öffentlichen Auftrag,</p> <p>ii) Dritten, denen gemäß Artikel 12 Netzzugang gewährt wird,</p> <p>oder werden für diese bereitgehalten;</p> <p>d) sie betreffen eines oder mehrere der in Anhang I, II oder III aufgeführten Themen.</p> <p>(2) Sind mehrere identische Kopien des gleichen Geodatensatzes bei verschiedenen Behörden vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, so gilt diese Richtlinie nur für die Referenzversion, von der die verschiedenen Kopien abgeleitet sind.</p> <p>(3) Diese Richtlinie gilt auch für Geodatendienste, die sich auf die Daten beziehen, die in den in Absatz 1 genannten Geodatensätzen enthalten sind.</p> <p>(4) Diese Richtlinie schreibt nicht die Sammlung neuer Geodaten vor.</p> <p>(5) Im Fall von Geodatensätzen, die die Bedingung von Absatz 1 Buchstabe c erfüllen, an denen jedoch Dritte Rechte geistigen Eigentums innehaben, kann die Behörde Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie nur mit Zustimmung dieser Dritten treffen.</p> <p>(6) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Richtlinie nur dann für Geodatensätze, die bei einer auf der untersten Verwaltungsebene eines Mitgliedstaats tätigen Behörde vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden, wenn nach dem Recht des Mitgliedstaats ihre Sammlung oder Verbreitung vorgeschrieben ist.</p> <p>(7) Die Beschreibung der in den Anhängen I, II und III aufgeführten bestehenden Geodaten-Themen kann gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle angepasst werden, um neuen Bedarf an Geodaten zur Unterstützung politischer Maßnahmen der Gemeinschaft mit Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen.</p>		
3. „Geodatensatz“ eine identifizierbare Sammlung von Geodaten;			
4. „Geodatendienste“ mögliche dazugehörige Formen der Verarbeitung der in Geodatensätzen enthaltenen Geodaten oder der dazugehörigen Metadaten mit Hilfe einer Computermanipulation;			
5. „Geo-Objekt“ die abstrakte Darstellung eines Phänomens der Realwelt in Bezug auf einen bestimmten Standort oder ein geografisches Gebiet;			
6. „Metadaten“ Informationen, die Geodatensätze und Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen;			
7. „Interoperabilität“ im Falle von Geodatensätzen ihre mögliche Kombination und im Falle von Diensten ihre mögliche Interaktion ohne wiederholtes manuelles Eingreifen und in der Weise, dass das Ergebnis kohärent ist und der Zusatznutzen der Datensätze und Datendienste erhöht wird;			
8. „Geo-Portal INSPIRE“ eine Internetseite oder eine vergleichbare Organisationsstruktur, die Zugang zu den in Artikel 11 Absatz 1 genannten Diensten bietet;			
9. „Behörde“			
a) die Regierung oder eine andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene;			
b) natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen; und			
c) natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a genannten Stelle oder einer unter Buchstabe b genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.			
Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass Gremien oder Einrichtungen für die Zwecke dieser Richtlinie nicht als Behörden anzusehen sind, soweit sie in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln.			
10. „Dritte“ natürliche oder juristische Person außer Behörden.			

Artikel 4 (1)

Diese Richtlinie

gilt für Geodatensätze, die folgende Bedingungen erfüllen:

- in elektronischer Form
- sind vorhanden bei (oder werden vorgehalten für) eine Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene.
- fallen unter den öffentlichen Auftrag der Behörde
- betreffen eines oder mehrere der im Anhang I, II oder III genannten Themen.

Annex I

1. Koordinatenreferenzsysteme
2. Geografische Gittersysteme
3. Geografische Bezeichnungen
(Namen)
4. Verwaltungseinheiten
5. Adressen
6. Flurstücke/Grundstücke
(Katasterparzellen)
7. Verkehrsnetze
8. Gewässernetz
9. Schutzgebiete

Annex II

1. Höhe
2. Bodenbedeckung
3. Orthofotografie
4. Geologie

- Harmonisierung für Annex I und II weitreichender als für Annex III
- Unterschiede zwischen Annex I und II im Zeitplan der Implementierung

Annex III

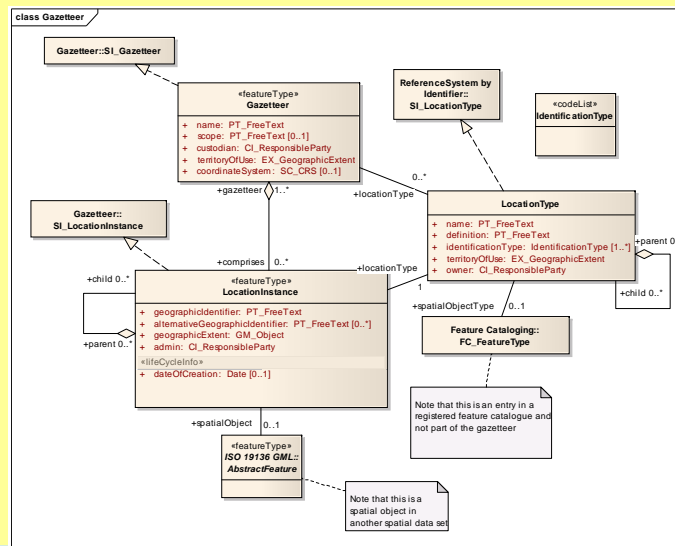
1. Statistische Einheiten
2. Gebäude
3. Boden
4. Bodennutzung
5. Gesundheit und Sicherheit
6. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste
7. Umweltüberwachung
8. Produktions- und Industrieanlagen
9. Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen
10. Verteilung der Bevölkerung – Demografie
11. Bewirtschaftungsgebiete / Schutzgebiete / geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten
12. Gebiete mit naturbedingten Risiken
13. Atmosphärische Bedingungen
14. Meteorologisch-geografische Kennwerte
15. Ozeanografisch-geografische Kennwerte
16. Meeresregionen
17. Biogeografische Regionen
18. Lebensräume und Biotope
19. Verteilung der Arten
20. Energiequellen
21. Mineralische Bodenschätze

Thematische Arbeitsgruppen
(TWGs) entwickeln:

Die Europäische Kommission
leitet daraus ab:

Datenspezifikationen
nach ISO 19131.

Kern der Spezifikation ist ein
Anwendungsschema
in UML.



Durchführungsbestimmung
verpflichtend.

enthält unter Anderem:

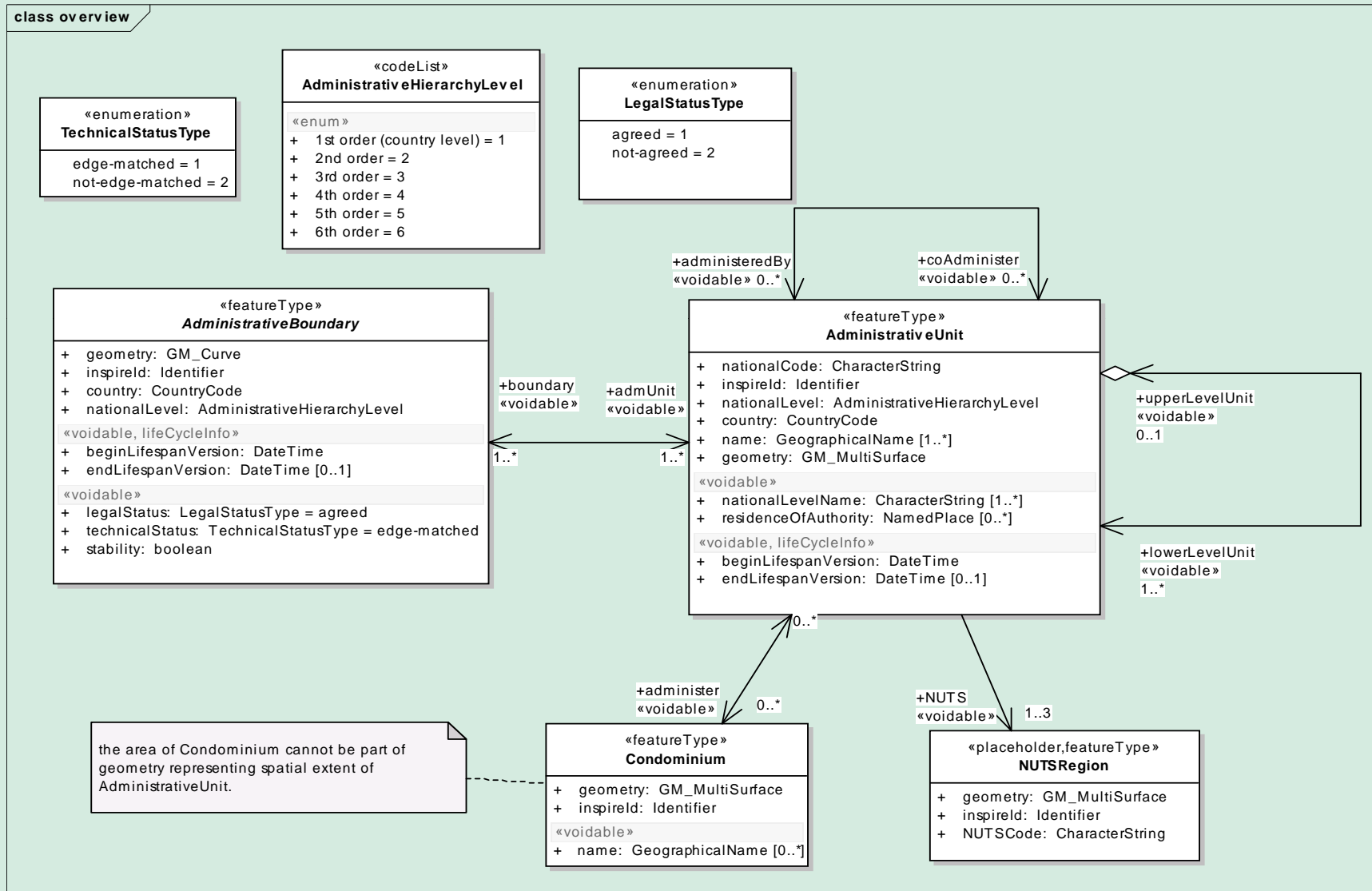
- allgemeine Bestimmungen
- Namen und Definition von Objektarten und Attributen
- einheitliche Identifikatoren
-

Guidance Document
nicht verpflichtend.

enthält unter Anderem:

- UML Schema
- Qualitätsanforderungen
-

Beispiel für ein INSPIRE-Anwendungsschema: Verwaltungseinheiten



Die Datenspezifikationen legen fest:

- ein semantisches Modell
- mit Definitionen für Objektarten, Attribute, Attributwerte und Relationen zwischen den Objekten,
- die Ableitung einheitlicher INSPIRE-Identifikatoren aus nationalen Identifikatoren,
- themenspezifische Metdatenelemente (incl. Datenqualität),
- Darstellung der Daten für den Viewing Service

„Diese Richtlinie sollte für Geodaten gelten, die bei Behörden vorhanden sind ... „

„Diese Richtlinie sollte keine Anforderungen an die Erfassung neuer Daten ... festlegen...“

Daher legen die Datenspezifikationen nicht fest:

- Erfassungskriterien,
- Auflösung und Maßstab
- Mindestanforderungen an Datenqualität

Das semantische Modell ist

- weitgehend maßstabunabhängig und
- möglichst so ausgelegt, dass auch Datensätze transformiert werden können, die nur Teile des Inhalts der Spezifikation abdecken

Datenspezifikationen: Zeitplan

- bis Feb. 2009: Durchsicht und Test der Spezifikationen v2.0 durch SDICs und LMOs
- bis Mitte Juni: TWGs erstellen Spezifikationen v3.0
- anschließend: Kommission leitet Durchführungsbestimmungen und Guidelines ab
- vsl. Nov 2009: Beschluss durch den Regelungsausschuss
- anschliessend: Übersetzung in Amtssprachen, Beteiligung des Parlaments
- Datum X: Bestimmungen treten in Kraft
- X+2 Jahre: Datenbereitsteller haben alle neu erfassten oder erheblich umstrukturierten Datensätze und -Dienste gemäß den Durchführungsbestimmungen verfügbar sind
- X +7 Jahre: alle übrigen Datensätze /-dienste, soweit sie in Verwendung stehen

bis Feb. 2009: Durchsicht und Test der Spezifikationen v2.0
 durch SDICs und LMOs

Sicherheitswarnung Datenverbindungen wurden deaktiviert. Optionen...							
J2105 fx							
	A	B	C	F	G	H	
1	Combined comment number	SDIC ID	LMO/SDIC	Question	Type of comment	Comment (justification for change)	Proposed change
2102	5	Lenkungsgrremium GDI-DE (Steering Committee GDI-DE) (explanation: GDI-DE = Spatial Data Infrastructure Germany)	LMO	Generic question: Do you have any additional comments or	Q	If a member state provides one reference data set for an inspire annex theme, is there any obligation to provide additional existing data	
2103	3	Lenkungsgrremium GDI-DE (Steering Committee GDI-DE) (explanation: GDI-DE = Spatial Data Infrastructure Germany)	LMO	Generic question: Do you have any additional comments or	T	Generate as much documentation as possible into the XML-Schemas. Use the following xml-schema-notation/documentation elements. In tables 6 and following tables the following classes are defined: LocationInstance and LogicalName. Logical names are not used in the text. The constraint "Constraint"	
2104	110	Lenkungsgrremium GDI-DE (Steering Committee GDI-DE) (explanation: GDI-DE = Spatial Data Infrastructure Germany)	LMO	Generic question: Do you have any additional comments or	T	Generate as much documentation as possible into the XML-Schemas. Use the following xml-schema-notation/documentation elements. In tables 6 and following tables the following classes are defined: LocationInstance and LogicalName. Logical names are not used in the text. The constraint "Constraint"	
	111	Lenkungsgrremium GDI-DE (Steering Committee GDI-DE) (explanation: GDI-DE = Spatial Data Infrastructure Germany)	LMO	Generic question: Do you have any additional comments or	T	Generate as much documentation as possible into the XML-Schemas. Use the following xml-schema-notation/documentation elements. In tables 6 and following tables the following classes are defined: LocationInstance and LogicalName. Logical names are not used in the text. The constraint "Constraint"	

Anfrage:
 Wenn ein Mitgliedstaat einen Referenzdatensatz für ein INSPIRE-Thema bereitstellt, besteht dann trotzdem die Verpflichtung zur Bereitstellung weiterer Datensätze ?

Mitteilung des INSPIRE Consolidation Teams

(INSPIRE Annex I Comment Resolution Workshop, Ispra, 23. April 2009)

- Muss ein Mitgliedstaat alle für ein Thema relevanten Datensätze anpassen, oder reicht ein einziger INSPIRE-kompatibler Datensatz aus?



Art. 4 (1):

Diese Richtlinie gilt für Geodatensätze, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie beziehen sich auf einen Bereich, in dem ein Mitgliedstaat Hoheitsbefugnisse ..
- b) sie liegen in elektronischer Form vor;
- c) sie sind vorhanden bei einer Behörde ...
- d) sie betreffen eines oder mehrere der in Anhang I, II oder III aufgeführten Themen.

Art. 4 (2):

Sind mehrere identische Kopien des gleichen Geodatensatzes bei verschiedenen Behörden vorhanden ..., so gilt diese Richtlinie nur für die Referenzversion, von der die verschiedenen Kopien abgeleitet sind.

Regel

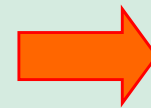
Ausnahme

Mitteilung des INSPIRE Consolidation Teams

(INSPIRE Annex I Comment Resolution Workshop, Ispra, 23. April 2009)

Beispiel 1: Verwaltungseinheiten in der ungarischen MKH-Datenbank

- Keine semantischen Unterschiede zwischen Objekten und Attributen in den verschiedenen Maßstäben
- lediglich Vereinfachung der Geometrie
- kleiner Maßstab kann automatisch durch einfache Algorithmen abgeleitet werden (Douglas-Peucker)



- Empfehlung der TWG-AU:
Daten in der besten geometrischen Auflösung abgeben.
- Gegebenenfalls zusätzlich kleine Maßstäbe abgeben

Mitteilung des INSPIRE Consolidation Teams

(INSPIRE Annex I Comment Resolution Workshop, Ispra, 23. April 2009)

Beispiel 2:

Topographische
Datenbanken
des IGN Frankreich

- BD CARTHAGE
 - 1: 50 000
 - reiche Semantik
- BD TOPO
 - 1 : 10 000
 - mehr geometrische Details
 - weniger Attribute



- unterschiedlicher Inhalt, unterschiedliche Geometrie
- Datensätze für unterschiedliche Anwendungen. Daher beide Datensätze bereitstellen, ggf. zunächst den häufiger nachgefragten Datensatz
- Konsistenz nach Art. 8(3) herstellen (Datenintegration)

Wer ist betroffen?

Artikel 8(3):

„Mit den Durchführungsbestimmungen ist Kohärenz zwischen Informationselementen zu gewährleisten, die den gleichen Standort betreffen,
sowie zwischen Informationselementen, die auf das gleiche Objekt verweisen, das in verschiedenen Maßstäben dargestellt wird.“

INSPIRE verlangt die Integration von Datensätzen, themen- und maßstabsübergreifend, auch zwischen nationalen Datenbereitstellern?

Anmerkung Illert:

Allenfalls im Rahmen des Möglichen, denn
„die Durchführungsbestimmungen ... sollten den Mitgliedstaaten keine überzogenen Kosten verursachen“